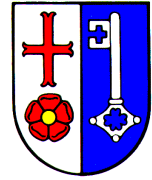


Stadt Lügde

Hauptsatzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet	2
§ 2	Wappen, Siegel, Banner und Flagge	2
§ 3	Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften	2
§ 3 a	Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden	3
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann	3
§ 5	Unterrichtung der Einwohner	4
§ 6	Anregungen und Beschwerden	4
§ 7	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	5
§ 8	Dringlichkeitsentscheidungen	5
§ 9	Ausschüsse	5
§ 10	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	6
§ 11	Genehmigung von Rechtsgeschäften § 41 I r)	7
§ 12	Bürgermeister	7
§ 13	Stellvertreter des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende sowie deren Vertreter	8
§ 14	Öffentliche Bekanntmachungen	8
§ 15	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	9
§ 16	Inkrafttreten	9

Stadt Lügde

Hauptsatzung

Hauptsatzung der Stadt Lügde vom 28.05.2014

- zuletzt geändert am 29.12.2020

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Lügde besteht seit dem 1. Januar 1970. Sie wurde gemäß Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 799 ff.) durch Zusammenschluss der früher selbständigen Stadt Lügde mit den Gemeinden Harzberg, Elbrinxen, Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Niese, Rischenau, Sabbenhausen und Wörderfeld gebildet.

Die Stadt Lügde führt mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 2012 zum Städtenamen die amtliche Zusatzbezeichnung „Stadt der Osterräder“.

§ 2 Wappen, Siegel, Banner und Flagge

Der Stadt Lügde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 18. Januar 1971 das Recht zur Führung von Wappen, Siegel, Banner und Flagge mit folgender Beschreibung verliehen worden. Beschreibungen:

- Wappen:
Im gespalteten Schild vorn in Silber (Weiß) über einer roten fünfblättrigen Rose mit goldenem (gelbem) Butzen ein rotes Ankerkreuz, hinten in Blau ein silberner Schlüssel mit dem Bart rechts und oben.
- Siegel:
Umschrift oben – Stadt –
Umschrift unten – Lügde –
Siegelbild – Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen wiedergegeben ist.
- Banner:
Von Blau und Rot längs gestreift mit dem Wappenschild der Stadt oberhalb der Mitte.
- Flagge:
Von Blau und Rot längs gestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Gebiet der Stadt wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Elbrinxen, Falkenhagen, Harzberg, Hummersen, Köterberg, Lügde, Niese, Rischenau, Sabbenhausen und Wörderfeld. Die Grenzen der Ortschaften stimmen mit dem jeweiligen Gemeindegebiet der früher selbständigen Gemeinden überein.

Die durch das Gesetz zu dem 1. Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (1. Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen) vom 16. Juli 1971 (GV. NW. vom 27. Juli 1971 S. 199) mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in die Stadt Lügde eingegliederten Flächen der Gemeinde Baarsen/Niedersachsen werden dem Ortsteil Sabbenhausen zugeordnet.

Stadt Lügde

Hauptsatzung

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsbürgermeister* gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsbürgermeister soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsbürgermeister gewählt werden.
- (3) Der Ortsbürgermeister hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheiten zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsbürgermeister vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsbürgermeister in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Zur Abgeltung der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwände erhalten die Ortsbürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht den Ortsbürgermeistern Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsbürgermeister in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

**Mit Beschluss des Rates der Stadt Lügde vom 28.04.2008 ist festgelegt, dass die Ortsvorsteher gemäß § 39 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW ab sofort die Bezeichnung „Ortsbürgermeister/in“ führen.*

§ 3 a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Stadt folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| ▪ Lügde | ▪ Lügde, Ortsteil Köterberg |
| ▪ Lügde, Ortsteil Elbrinxen | ▪ Lügde, Ortsteil Niese |
| ▪ Lügde, Ortsteil Falkenhagen | ▪ Lügde, Ortsteil Rischenau |
| ▪ Lügde, Ortsteil Harzberg | ▪ Lügde, Ortsteil Sabbenhausen |
| ▪ Lügde, Ortsteil Hummersen | ▪ Lügde, Ortsteil Wörderfeld. |

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

Stadt Lügde

Hauptsatzung

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.
- (4) Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung oder aber spätestens in seiner übernächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lügde fallen. Innerhalb einer Woche nach Eingang erhält derjenige, der eine Anregung oder Beschwerde einreicht, eine Eingangsbestätigung.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lügde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Stadt Lügde

Hauptsatzung

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von der Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
 - a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Lügde führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Lügde“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung „Ratsherr“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters - im Falle seiner Verhinderung des allgemeinen Vertreters - bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied darf nicht der Fraktion/Partei des Erstunterzeichnenden angehören.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, soweit sie dem Rat nicht ausschließlich vorbehalten sind.
- (5) Ein Denkmalausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden auf den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen übertragen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie ha-

Stadt Lügde

Hauptsatzung

ben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

- (7) Zusätzlich können für die Denkmalpflege und für den Denkmalschutz sachkundige Bürger und Beauftragte des Rates berufen werden.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Zur Vorbereitung der Gremienarbeit sind Fraktionssitzungen, die im Zuge der Coronavirus-Epidemie als Telefon- und Videokonferenzen durchgeführt werden, ebenfalls abrechnungsfähig.

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 der EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen.

- (2) Sachkundige Bürger/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger erhalten auch Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für Sitzungen in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, in die sie durch Beschluss des Rates entsandt worden sind (z.B. Rat der Einrichtung von gemeindlichen und subventionierten Kindergärten, Forstbetriebsgemeinschaft, Jagdgenossenschaften.)

Sie erhalten ferner Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat oder einem seiner Ausschüsse zur Erledigung besonderer Angelegenheiten gebildeten Unterausschüsse und Arbeitskreise und für die beauftragte Teilnahme an Sitzungen anderer kommunaler Vertretungskörperschaften und Ausschüsse, sofern von diesen Einrichtungen kein Sitzungsgeld /Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

- (4) Bei einer Sitzungsdauer von über sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei einer Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag sind nur 2 Sitzungsgelder zu zahlen.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.
Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.
- (6) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 EUR festgesetzt.

Stadt Lügde

Hauptsatzung

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit
 - 1. a) mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder
b) mindestens 3 Personen führen und
 - 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 80,00 EUR je Stunde überschreiten.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften § 41 I r)

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 (3) S. 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von

Stadt Lügde

Hauptsatzung

Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.

- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt
- a) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 1000 EUR aus Billigkeitsgründen zu erlassen,
 - b) Geldforderungen vorbehaltlich späterer Geltendmachung ohne Rücksicht auf die Höhe und Dauer niederzuschlagen. Beträge von mehr als 50.000 € sind dem Rat einmal jährlich zur Kenntnis zu geben.
 - c) Geldforderungen ohne Rücksicht auf die Höhe bis zu 12 Monaten zu stunden und Geldforderungen bis zu einer Höhe von 25.000 € über 12 Monate hinaus zu stunden,
 - d) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
 - e) gerichtliche o. außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 20.000 € abzuschließen,
 - f) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden.

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende sowie deren Vertreter

Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden – soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist – im „Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden“ – vollzogen.
- (2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang an den Anschlagtafeln in den einzelnen Ortschaften veröffentlicht.
- (3) Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Der erfolgte Aushang in den Anschlagtafeln ist zu bescheinigen.

Die Anschlagtafeln befinden sich in den Ortschaften:

- | | |
|------------------|--|
| a) Lügde: | Rathaus |
| b) Harzberg: | Ortsmitte |
| c) Elbrinxen: | gegenüber dem Gebäude Obere Dorfstr. 1 (ehem. Sparkasse) |
| d) Falkenhagen: | Abzweigung Henkenbrinker Straße |
| e) Hummersen: | Weserberglandstraße / Ehrenmal |
| f) Köterberg: | Gebäude Köterberg 30 |
| g) Niese: | Parkplatz Ortsmitte |
| h) Rischenau: | Grünanlage neben dem Gebäude Schmiedeberg 1 |
| i) Sabbenhausen: | Parkplatz vor dem Kindergarten |
| j) Wörderfeld: | zwischen den Gebäuden Wörderfeld 26 u. Wörderfeld 34. |

Stadt Lügde

Hauptsatzung

- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der unter der vorstehenden Ziffer 3 a) genannten Anschlagtafel. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsposition zur Gemeinde ändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung im Einvernehmen bzw. mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Ratsmitglieder, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellt sind (Fachbereichsleiter, Kämmerer).

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 10. Mai 2017 außer Kraft.